



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 0000051

Bei Beantwortung bitte angeben

76.030/240-IV/11/d/99

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	.....125-GE/1998
Datum:	27. Jan. 1999
Verteilt	.....28.1.99

*Dr. Klausgraber*

Wien, am 22. Jänner 1999

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes über Auslandszu-  
lagen bei Entsendungen aufgrund des Bundesver-  
fassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität  
bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen  
in das Ausland - Auslandszulagengesetz (AusZG);  
Stellungnahme

An das

Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 WIEN

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Holubar

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

*[Handwritten mark]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 0000051

Bei Beantwortung bitte angeben

76.030/240-IV/11/d/99

Wien, am 22. Jänner 1999

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes über Auslandszulagen bei Entsendungen aufgrund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland - Auslandszulagengesetz (AuslZG);  
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Finanzen  
Abt. VII/A/1

Ballhausplatz 2  
1014 WIEN

Zu Zl. 921.145/9-VII/A/1/98

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu § 1**

Die Absätze 2 und 4 dieser Bestimmungen bedürfen einer gewissen Harmonisierung. Absatz 2 scheint bestimmte Ansprüche auf Nebengebühren sowie auf Vergütungen für besondere Gefährdung und wachespezifische Belastungen im Exekutivdienst (§§ 82f des Gehaltsgesetzes 1956) auszuschließen und Absatz 4 läßt nur die Fortzahlung der diesbezüglich angeführten

pauschalierten Nebengebühren zu. Hingegen ist den Erläuterungen zu Absatz 4 offenbar zu entnehmen, daß (zumindest) auch die Ansprüche auf Vergütung für die besondere Gefährdung aufrecht bleiben, wenn die exekutivdienstliche Tätigkeit im Ausland weiter ausgeübt wird. Die Absätze 2 und 4 sollten daher entsprechend ergänzt und damit klarer gestaltet werden. Unter Bedachtnahme auf die neue Gesetzeslage (vgl. die mit BGBl. I Nr 6/1999 eingefügten §§ 82a und 83b Gehaltsgesetz) sollte der Absatz 2 Z 1 lauten: „... die §§ 16 bis 18, 19a bis 20b, 20d, 21, **82 bis 83**, 144 und 145 Gehaltsgesetz 1956 ...“. Die Aufzählung in Absatz 4 sollte ebenfalls durch Anführung der Vergütung gemäß den §§ 82 und 83 Gehaltsgesetz (GG) 1956 ergänzt werden. Durch den Krisenzuschlag nach § 7 des Entwurfes würde zwar die im Einsatzgebiet herrschende allgemeine Gefahrensituation abgegolten, jedoch würde nicht der spezifischen Gefährdung von Exekutivbeamten Rechnung getragen. Exekutivbeamte im Auslandseinsatz haben unter anderem Beamte lokaler Polizeikräfte zu begleiten, zu überwachen sowie Menschenrechtsverletzungen aufzuklären. Dadurch bedingt sind die Exekutivbeamten zumindest den gleichen - wenn nicht sogar deutlich größeren Gefahren - ausgesetzt, wie Exekutivbeamte in Österreich.

Die vorgeschlagene Einbeziehung der Gefahrenzulage gemäß § 82 GG würde Mehrkosten von S 2.942,- pro Beamten und Monat mit sich bringen. Unter Zugrundelegung einer Anzahl von 50 Beamten, die sich das gesamte Jahr über im **Auslands**-Einsatz befinden, würden sich diesbezüglich insgesamt Mehrkosten in der Höhe von S 1,765.800,- ergeben.

Darüber hinaus würden dann auch die wachespezifischen Belastungen gemäß § 83 GG bei Einsätzen von Exekutivbeamten nach dem KSE-BVG gegeben sein, weshalb auch diese Vergütung (im Ausmaß von S 1.115,- pro Beamten und Monat) in § 1 Abs 4 des Entwurfes angeführt werden sollte. Ausgehend von einer Zahl von 50 Beamten im Auslandseinsatz würden sich die Mehrkosten pro Jahr in der Höhe auf S 669.000,- belaufen.

In den Erläuterungen zum „Allgemeinen Teil“, Seite 2, wird ausgeführt, daß „auf Grund der Weiterbezahlung von pauschalierten Nebengebühren (§ 1 Abs 4) Mehrkosten von etwa S 2,9 Mio. zu erwarten sind.“

Aus dem Umstand, daß die Mehrkosten im Bereich des Innenressorts insgesamt rund S 2,434.800,- betragen würden und der Rest des Betrages wohl auf Angehörige des Bundes-

ministeriums für Landesverteidigung entfallen würden, ist wohl abzuleiten, daß ohnedies intendiert ist, die §§ 82 und 83 GG in die genannte Bestimmung des Entwurfes einzubeziehen.

Für diese Annahme spricht auch, daß im Besonderen Teil der Erläuterungen hinsichtlich § 1 Abs 4 als Beispiel „die Vergütung für besondere Gefährdung im Exekutivdienst“ angeführt wird.

#### **Zu § 9 Abs 1 Z 5**

Der in dieser Bestimmung verwendete und neu eingefügte Begriff eines „Administrators“ soll sich nur auf Exekutiveinheiten beziehen und sollte daher wie folgt lauten: „5. Administrator einer Exekutiveinheit ...0,5 Werteinheiten“.

#### **Zu § 15**

Der Entwurf sollte auf § 88 des VBG 1948 in der Fassung des Entwurfes zum Vertragsbedienstetenreformgesetz Bedacht nehmen und entsprechend adaptiert werden.

Nach der genannten Neuregelung sind Aufnahmen als Vertragsbedienstete des Bundes ab 1. Jänner 1999 nur mehr im Entlohnungsschema v und h möglich. Im übrigen sollte für den Abschluß von (befristeten) Vertragsbedienstetenverhältnissen im Stellenplan Vorsorge für die entsprechende Bedeckung getroffen werden.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Holubar

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

